

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberwies
Az.: 81201-HA 10.2
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Dornholzhausen Az.: 81124-HA 10.2

56410 Montabaur, 12.08.2025
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-1800
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberwies Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dornholzhausen

Ladung

zur Bekanntgabe der jeweiligen Flurbereinigungspläne und zum
Anhörungstermin über den Inhalt der jeweiligen Flurbereinigungspläne

I. Bekanntgabetermin

In den **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberwies und Dornholzhausen**, Rhein-Lahn-Kreis, wird den Beteiligten der jeweilige Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt bekanntgegeben:

den Beteiligten von Oberwies am

Dienstag, dem 09. September 2025,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Gemeindehaus, Mühlbachstraße 8, 56379 Oberwies;

den Beteiligten von Dornholzhausen am

Mittwoch, dem 10. September 2025,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
in der Mühlbachhalle, Ringstraße, 56357 Dornholzhausen.

Der jeweilige Flurbereinigungsplan liegt zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (im folgenden kurz „DLR“ genannt) werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, die genannten Termine, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt sind, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem jeweiligen Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des jeweiligen Flurbereinigungsplanes in den **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberwies und Dornholzhausen** wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG für **beide Verfahren ein gemeinsamer Termin** anberaumt auf

Mittwoch, den 10. September 2025, um 16:30 Uhr
in der Mühlbachhalle, Ringstraße, 56357 Dornholzhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an die Flurbereinigungsgebiete wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des jeweiligen Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen der Flurbereinigungsgebiete, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin** vorbringen **oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung der Termine verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden. Die Vollmachtsvordrucke stehen auch im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle (Verfahren auswählen) unter 10. Formulare zum Download bereit.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsverfahren vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), in der derzeit geltenden Fassung, kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem jeweiligen Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im jeweiligen Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

DLR Westerwald-Osteifel
Im Auftrag

-gez. Stumm-

Heiko Stumm
(Vermessungsdirektor)